

SATZUNG

Gesundheitsorganisation Rheinhessen eG

(Stand 13. Februar 2008)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand.....

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....

§ 5 Kündigung

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens.....

§ 7 Ausscheiden durch Tod.....

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

§ 9 Ausschluss

§ 10 Auseinandersetzung.....

§ 11 Rechte der Mitglieder

§ 12 Pflichten der Mitglieder

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Die Organe der Genossenschaft.....

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

§ 15 Vertretung.....

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 17 Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen

§ 18 Berichterstattung des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat.....

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes und Dienstverhältnis

§ 20 Willensbildung des Vorstandes

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

B. Der Aufsichtsrat.....

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats.....

§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

§ 24 Konstituierung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates.....

§ 25 Berufsverbände

C. Die Generalversammlung	
§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte in der Generalversammlung	
§ 27 Frist und Tagungsort	
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	
§ 29 Versammlungsleitung	
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung.....	
§ 31 Mehrheitserfordernisse.....	
§ 32 Entlastung.....	
§ 33 Abstimmungen und Wahlen	
§ 34 Auskunftsrecht.....	
§ 35 Versammlungsniederschrift.....	
§ 36 Teilnahmerecht des Verbandes	
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME	
§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	
§ 38 Gesetzliche Rücklage.....	
§ 39 Andere Ergebnisrücklagen	
§ 39a Kapitalrücklage	
§ 40 Nachschusspflicht.....	
V. RECHNUNGSWESEN	
§ 41 Geschäftsjahr	
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht.....	
§ 43 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses	
§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages	
VI. LIQUIDATION, BEKANNTMACHUNGEN, GERICHTSSTAND	
§ 45 Liquidation	
§ 46 Bekanntmachungen.....	
§ 47 Gerichtsstand	
§ 48 Salvatorische Klausel	

Präambel

Die Gesundheitsorganisation Rheinhessen eG ist ein freiwilliger Zusammenschluss von niedergelassenen Ärzten der in der Region Rheinhessen tätigen niedergelassenen Ärzte.

Das wesentliche Ziel der Genossenschaft besteht in der Wahrnehmung der Interessen Ihrer Mitglieder sowie in der Förderung und Verbesserung der medizinischen Versorgung im Bereich der Region Rheinhessen. Dies soll insbesondere durch die Sicherung und Stärkung der Ertragskraft der Praxen der Beteiligten sowie die Schaffung flexibler Reaktionsmöglichkeiten auf politische Veränderungen und damit die Sicherung der mittelständisch geprägten vertragsärztlichen Versorgungsstrukturen geschehen.

I. Firma, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Gesundheitsorganisation Rheinhessen eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Mainz.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind:
 - Die Sicherung des Überlebens mittelständisch geprägter, insbesondere vertragsärztlicher/psychotherapeutischer Versorgungsstrukturen durch Schaffung flexibler Reaktionsmöglichkeiten auf neue gesetzliche Vorgaben und politische Veränderungen;
 - die Sicherstellung, Verbesserung und Förderung der vertragsärztlichen sowie privatärztlichen medizinischen Versorgung in Rheinhessen in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinhessen bzw. ihrer Nachfolgeorganisation im Sinne einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung der ökonomischen Effektivität;
 - Schutz der an der vertragsärztlichen Versorgung als Leistungserbringer Beteiligten vor Globalansprüchen bei gleichzeitiger Beschränkung der vergüteten Leistungen; Formulierung und Durchsetzung der Interessen der rheinhessischen Ärzteschaft gegenüber der KV Rheinland-Pfalz;
 - die Sicherung der Marktposition insbesondere der niedergelassenen Vertragsärzte/Psychotherapeuten gegenüber Kranken-

kassen sowie medizinischen Leistungsanbietern durch qualitative und wirtschaftliche Kooperation und durch Verhandlungskooperation;

- die Durchführung von Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen, soweit dies rechtlich zulässig ist und keine alleinige Verhandlungskompetenz der Kassenärztlichen Vereinigung besteht, der Abschluss entsprechender Vergütungsvereinbarungen mit verbindlicher Wirkung gegenüber allen Genossen sowie die Empfangnahme und die Auszahlung der Vergütung;
 - die Unterstützung der privatärztlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder;
 - die Nutzung von Rationalisierungseffekten z.B. durch die Bildung von Einkaufsgemeinschaften, Gerätegemeinschaften, Laborgemeinschaften;
 - die Erbringung sonstiger Dienstleistungen sowie die Unterstützung der sonstigen wirtschaftlichen Zwecke ihrer Mitglieder;
 - die politische Interessenvertretung und
 - das Marketing für ihre Mitglieder.
- (3) Die Genossenschaft hat keine eigene Gewinnerzielungsabsicht. Sie hat ihren Geschäftsbetrieb aber soweit auf Gewinnerzielung auszurichten, als dies zur dauerhaften Sicherung des Förderunternehmens im Wettbewerb erforderlich ist.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) natürliche Personen, die als niedergelassene/er Arzt / Ärztin in der Region Rheinhessen tätig und Mitglied in der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz sind.
 - b) Personen, die die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht erfüllen, können mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Mitglied aufgenommen werden, wenn deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
 - c) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften, deren Gesellschafter oder Mitglieder Ärzte oder Psychotherapeuten sind bzw. die überwiegend medizinische Leistungen erbringen und unter ärztlicher Leitung stehen, z. B. Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen usw. ebenfalls bei Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- eine von den Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
- einen Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ist das Mitglied unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder durch Ausschluss.
- (2) Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied grundsätzlich erst nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung wieder Mitglied der Genossenschaft werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist bestehen aus den von der Genossenschaft mit Dritten abgeschlossenen Verträgen über die Vertragsdauer hinaus für das Mitglied keine Rechte und Pflichten mehr.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod eines Mitglieds geht seine Mitgliedschaft auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied nicht oder nicht mehr über die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 3 dieser Satzung verfügt;
 - b) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - e) es den Sitz seiner Berufsausübung außerhalb der Region Rheinhessen verlegt hat oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - g) das Mitglied seine Vertragskompetenzen gemäß SGB V an einen Dritten abgetreten oder diesen entsprechend bevollmächtigt hat;
 - h) das Mitglied insbesondere Gesellschafter oder Mitglied einer Vereinigung wird, deren Gegenstand sich mit dem Gegenstand der Genossenschaft überschneidet. Dies gilt nicht in Bezug auf und für die Mitgliedschaft in der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und für ärztliche Berufsverbände und deren Genossenschaften. Dies gilt ebenfalls nicht, falls der Vorstand mit dem Dritten eine Vereinbarung getroffen hat, wonach dieser berechtigt ist, die Kompetenzen der ihm angeschlossenen Mitglieder ganz oder zum Teil wahrzunehmen.
- (2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ausgeschlossen werden, wenn dies der Vorstand mit Mehrheit beschließt. Für den Vollzug des Ausschlusses ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Ab-

sendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrates sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder;
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens von 1/20 der Mitglieder;
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, sofern gesetzlich vorgeschrieben, und des Berichtes des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen.

- g) jederzeit Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen;
- h) Vorschläge für die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstands sowie des Aufsichtsrates entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung zu unterbreiten. Vorstand bzw. Aufsichtsrat sind verpflichtet, diese Vorschläge auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern unterzeichnet wurden.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderungen die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 39 a) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.
- g) die Pflicht, bei Vertrags- und Kooperationsverhandlungen außerhalb der Genossenschaft die Interessen der Genossenschaft zu berücksichtigen. Bestehende und zukünftige Verträge sind dem Vorstand der Genossenschaft anzuzeigen. Auf Verlangen des Vorstandes sind diese offen zu legen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass diese nicht mit den Interessen der Genossenschaft in Einklang stehen.
- h) wenn es Mitglied im Sinne von § 3 Abs. 1 ist, für jeden gezeichneten Pflichtanteil laufende Beiträge bis maximal 600 Euro (brutto) jährlich für Leistungen zu entrichten, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt. Dies betrifft
 - a) Erprobung, Einführung und Durchführung von Abrechnungsverfahren;
 - b) Organisation der Einführung von Qualitätsmanagement;
 - c) Organisation der Qualitätssicherung;
 - d) Erstellung und Einführung von Leitlinien;

- e) Schaffung von Patienten-Informationssystemen;
- f) Durchführung von Patientenseminaren;
- g) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen;
- h) Aufbau und Betreuung einer IT-Infrastruktur;
- i) Organisation eines Internetauftritts;
- j) Betrieb eines Mitarbeiter- und Gerätepools;
- k) die Unterhaltung von Betriebsräumen, -flächen oder -anlagen sowie der Aufbau und Betrieb einer Geschäftsstelle einschließlich der Beschäftigung des erforderlichen Personals.

Die Höhe und der Verwendungszweck werden im Einzelnen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung.

A) Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung (Geschäftsführung).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes sowie dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung.

§ 15 Vertretung

- (1) 2 Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten (rechtsgeschäftliche Vertretung) bleiben unberührt.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Dritte beauftragen oder mit Dritten Geschäftsbesorgungsverträge abschließen.
- (3) Werden durch den Vorstand Verträge auf der Grundlage des SGB V verhandelt, soll dies im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz geschehen, soweit die KVRH als Vertragspartner zu derartigen Verhandlungen befugt ist. Dies gilt nicht, wenn die Geschäfte der KVRH nicht mehr durch einen von der Abgeordnetenversammlung gewählten Vorstand geführt werden.
- (4) Der Vorstand ist weiter verpflichtet,
- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen sowie ein wirtschaftlich unterlegtes unternehmerisches Konzept aufzustellen;
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen;
 - d) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventurverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - e) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern gesetzlich vorgeschrieben, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - f) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - h) den Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;

- i) Allgemeine Geschäftsbedingungen (Gebührenordnung) für die seitens der Genossenschaft für ihre Mitglieder zu erbringenden Leistungen zu erstellen;
- j) im letzten Quartal eines Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung bestehend aus Plan- Gewinn- und Verlustrechnung und einer Planbilanz für das Folgejahr nebst einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zu Beratungs- und Abstimmungszwecken vorzulegen (§ 17 Abs. 1).

§ 17 Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensplanung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Rechtshandlungen darf der Vorstand nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates durchführen:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - c) den Abschluss von Verträgen, auch Geschäftsbesorgungsverträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden. Was wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang sind, beschließt der Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes;
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
 - e) die Verwendung der Rücklagen gemäss (§§ 39 und 39 a);
 - f) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - g) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - h) die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs;
 - i) den Beitritt zur Organisationen und Verbänden;
 - j) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;
 - k).die Vornahme von Investitionen in erheblicher Größenordnung. Was eine erhebliche Größenordnung ist, beschließt der Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes;
 - l) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

§ 18 Berichterstattung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, Auskunft über

die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum unter Vorlage von erläuternden Unterlagen sowie einen Bericht über besondere Vorkommnisse zu geben. Über besondere Vorkommnisse ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstands und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindesten 3 Personen. Wird eine höhere Zahl von Personen beschlossen, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, muss die Zahl eine ungerade sein. Nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder sollen selbständige, aktive Mitglieder sein.
- (2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat ernannt.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sollen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Eine Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder erfolgt nach einer Entschädigungsordnung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.
- (6) Der Aufsichtsrat kann beschließen, Vorstandsmitglieder hauptamtlich zu bestellen. In diesem Fall unterzeichnet der Aufsichtsratsvorsitzende namens der Genossenschaft Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (7) Für die Kündigung eines Dienstverhältnisses mit einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

§ 20 Willensbildung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, seiner Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch

vor der Beschlussfassung zu hören. Diese Regelungen gelten nicht für die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen für die vertragsärztliche Versorgung.

- (4) Sollten einzelne Entscheidungen die Interessen einzelner Fachgruppen besonders berühren, ist gemäß § 25 dieser Satzung zu verfahren.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

B) Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne durch ihn zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, sofern gesetzlich vorgeschrieben, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus 3 Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt § 24 der Satzung ergänzend.
- (4) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die die Einzelheiten regelt. Eine solche Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts-

ratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder beziehen keine Vergütung. Sie erhalten jedoch eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage einer von der Generalversammlung zu genehmigenden Entschädigungsordnung.
- (7) Soweit einzelne Themen die Interessen einzelner Berufsverbände berühren ist gemäß § 25 dieser Satzung zu verfahren.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gelten im Übrigen die Regeln zur Wahl der Generalversammlung entsprechend.
- (3) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Kommt es nicht zur Neuwahl des Aufsichtsrates führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte kommissarisch fort.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 24 Konstituierung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsrats-sitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmit-glied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmen-gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entschei-det in diesem Fall das Los; § 31 der Satzung gilt entspre-chend.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Ein-berufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschrift-licher oder telegraphischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens viertel-jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sit-zung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die An-tragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Auf-sichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Ge-setzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teil-nehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Be-schlussfassung zu hören.
Dies gilt nicht für Verhandlungen und den Abschluss von Ver-trägen zur vertragsärztlichen Versorgung.

§ 25 Berufsverbände

Soweit einzelne Themen die Interessen einzelner Berufsverbände be-sonders berühren, ist ein Mitglied des jeweiligen Berufsverbandes, das zugleich Mitglied der Genossenschaft sein muss, zu den Bera-tungen über dieses Thema im Vorstand und Aufsichtsrat sowie auch zu eventuellen Verhandlungen mit Dritten beratend hinzuziehen. Der jeweilige Berufsverband bestimmt das betreffende Mitglied. Über die Frage, ob ein bestimmtes Thema die Interessen eines oder meh-

rerer Berufsverbände besonders berührt, entscheidet der Aufsichtsrat.

C. Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte in der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Die Rechte können grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Eine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht ist nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte ebenfalls Mitglied der Genossenschaft ist. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 3 Genossen vertreten.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Stimmberechtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis dem Versammlungsleiter schriftlich nachweisen.
- (4) Niemand kann für sich und einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagungsordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden einberufen. Die Rechte des Vorstandes nach § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 1/10 der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung (Post, Email oder Fax) sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 der Satzung vorgesehenen Bekanntmachungsorgan einberufen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 1/20 der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 3 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie 2 Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben dem in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates;
- e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung ihrer Aufwandsentschädigungen;
- f) die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- g) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz;

- h) die Verschmelzung der Genossenschaft;
- i) den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- j) die Auflösung der Genossenschaft;
- k) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates;
- l) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäss § 40 Genossenschaftsgesetz;
- m) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der 4. Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand und der Aufsichtsrat dürfen die Auskünfte verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerlicher Wertansetzung oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde. In diesem Fall ist die Auskunft schriftlich zu erteilen.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2-5, Abs. 3 Genossenschaftsgesetz aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist im Protokoll außerdem ein Verzeichnis der Erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschie-

nenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahmerecht des Verbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt Euro 500,00 für jedes Mitglied.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
- (4) Ist das Mitglied eine Gesellschaft oder Gemeinschaft gleich welcher Rechtsform, in der sich medizinische und/oder pflegerische Dienstleistungserbringer zum Zwecke einer Kooperation zusammengeschlossen haben, so hat dieses Mitglied so viele Geschäftsanteile zu zeichnen, wie es Gesellschafter oder Mitglieder und leitende angestellte Berufsangehörige hat.
- (5) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- (6) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bildet das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (8) Die Abtretung unter Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10 dieser Satzung.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie des Betrages, der mindestens 5% der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25% der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen ist. Über ihre Verwendung beschließen der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 17 Abs. 2 lit e))

§ 39 a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 17 Abs. 2 lit. e) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 44).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Bei der Rechnungslegung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern gesetzlich vorgeschrieben, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, sofern gesetzlich vorgeschrieben, unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Jahresabschluss, Lagebericht, sofern gesetzlich vorgeschrieben, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, sofern gesetzlich vorgeschrieben, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (7) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindes-

tens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Die Prüfung führt der Prüfungsverband durch, dem die Genossenschaft angehört.

Über das Prüfungsergebnis haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbands nachzukommen.

Vertreter des Prüfungsverbands sind zur Teilnahme an dieser gemeinschaftlichen Sitzung berechtigt, wobei der Vorstand verpflichtet ist, den Verband von der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 43 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt und/oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallene Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnungen vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation, Bekanntmachungen, Gerichtsstand

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis des Geschäftsguthabens an die Mitglieder verteilt werden.

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (3) Ist die Bekanntmachung in dem im Abs. 1 genannten Blatt unmöglich, so erfolgen die Veröffentlichungen bis zu Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im Bundesanzeiger.

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

§ 48 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der übrigen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Mitgliedern gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.